

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlags-
wasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land (Beitrags-
und Gebührensatzung) vom 16.01.2004 in der z.Z. gültigen Fassung vom 19.12.2017**

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 09.12.2019 wird folgende Satzung erlassen:

I.

§ 12 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land in der z.Z. gültigen Fassung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2004 in der Fassung vom 19.12.2017 erhält folgende Fassung:

§ 12

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Teilversiegelte Flächen werden mit 50 % berechnet. Als teilversiegelte Flächen gelten ausschließlich
 - Rasengittersteine
 - Drainpflaster mit Zertifizierung
 - Gründachflächen mit einer Mindestaufbaustärke von 10 cm.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

II.

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 13

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,53 Euro je Quadratmeter überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

III.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Preetz, den 09.12.2019

Björn Demmin
Verbandsvorsteher